



Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

vom 19. Juni 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2016¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 27 Abs. 2 Bst. f, 3 und 4

² Dazu gehören insbesondere:

- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen und Geldstrafen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

¹ BBl 2016 8503

² SR 642.11

Art. 59 Abs. 1 Bst. a und f, 2 und 3

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Bst. g, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

- g. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

^{1bis} Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen und Geldstrafen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{1ter} Sind Sanktionen nach Absatz 1^{bis} Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

³ SR 642.14

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter-
nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Bst. a und f, 1^{bis} und 1^{ter}

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

^{1bis} Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. Bussen;
- d. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{1ter} Sind Sanktionen nach Absatz 1^{bis} Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter-
nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 72^{ter} 4 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung
vom 19. Juni 2020

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 19. Juni 2020 den geänderten Artikeln 10 Absätze 1 Buchstabe g, 1^{bis} und 1^{ter} sowie 25 Absätze 1 Buchstaben a und f, 1^{bis} und 1^{ter} an.

² Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

⁴ Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Juni 2020

Der Präsident: Hans Stöckli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 19. Juni 2020

Die Präsidentin: Isabelle Moret
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 8. Oktober 2020 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.⁶

11. November 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ BBl 2020 5679

⁶ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 9. November 2020 im vereinfachten Verfahren gefällt.